

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juli 2017

627. Universitätsspital Zürich (Nukleartrakt 1–2, Stilllegung Geschosse B–F)

Der sechsgeschossige Nukleartrakt 1 (NUK 1) und der dreigeschossige Nukleartrakt 2 (NUK 2) wurden 1950 erstellt. Sie beherbergen heute noch einen grossen Teil der Klinik für Nuklearmedizin und das Clinical Trial Center (CTC). In beiden Gebäuden wurden Schadstoffe nachgewiesen. Zudem weisen sie schwere brandschutztechnische Mängel auf.

Wegen der Asbestbelastung verfügte der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) am 20. November 2008 ein absolutes Veränderungsverbot. 2010 zeigte ein feuerpolizeiliches Gutachten, dass die aus einem Stahlskelett bestehende Tragstruktur aufgrund einer früheren Asbestsanierung ungeschützt ist. Statt des geforderten Feuerwiderstands von 90 Minuten bei einem Vollbrand weist diese nur einen Feuerwiderstand von 30 Minuten auf. In diesem Fall kann das Gebäude in weniger als 30 Minuten einstürzen. Damit besteht höchste Gefahr sowohl für Patientinnen und Patienten und Personal als auch für Feuerwehreinsatzkräfte. Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) drohte daraufhin mehrfach mit einer Betriebsschliessung. Nach Vorlage eines Evakuierungsplans und der Beschränkung der Nutzung der Bettenstation im Geschoss B auf höchstens fünf gehfähige Patientinnen und Patienten gewährte die GVZ mit Schreiben vom 26. Oktober 2015 eine letztmalige Fristerstreckung bis zum 31. März 2018. Danach dürfen die Geschosse B–F nicht mehr genutzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen entweder alle mobilen Brandlasten und Aktivierungsgefahren aus den Geschossen B–F entfernt sein oder die Gebäude sind über dem Geschoss A abzubrechen. Die Geschosse V–U, in denen sich auch das PET-Zentrum befindet, sind von diesen Forderungen nicht betroffen.

Damit die Stilllegung und die damit verbundenen Rückbauarbeiten fristgerecht erfolgen können, muss die heutige Nutzung der Geschosse B–F auf Ende Januar 2018 befristet werden. Das Geschoss A kann nach einer umfassenden Schadstoffsanierung und einem anschliessenden Umbau hingegen wieder in Betrieb genommen werden. Der Rückbau der Geschosse B–F und ein Ersatzneubau erfolgen voraussichtlich in rund zehn Jahren. Es besteht noch kein entsprechendes Projekt. Bis zum Abbruch der Gebäude stellt das USZ sicher, dass die Auflagen der GVZ eingehalten werden.

Zurzeit wird in verschiedenen Projekten intensiv daran gearbeitet, in der vorgegebenen Frist Ersatzfläche bereitzustellen und damit die Räumung von NUK 1 und NUK 2 zu gewährleisten. Um jeder Nutzung einen geeigneten Standort zuzuweisen, ist eine komplexe Rochadeplanung mit mehreren Folgeprojekten erforderlich.

Die Rückbauarbeiten für die Stilllegung der Geschosse B–F umfassen folgende Hauptteile:

- Alle Zugänge aus den angrenzenden Gebäudetrakten werden durch bauliche Massnahmen geschlossen. Die als vertikale Fluchtwege dienenden Treppenhauszugänge werden mit einem neuen Schliesssystem ausgestattet.
- Nach der Schadstoff-Teilsanierung werden alle Brandlasten und Aktivierungsgefahren wie Türen, Einbauschränke und brennbare Leitungen usw. entfernt. Dabei sind die Abklingzeiten in radioaktiv belasteten Räumen zu beachten. Die Lüftungszentrale im Geschoss F, die auch das Geschoss U und V versorgt, wird bis auf die Kanalführung über Dach stillgelegt. Die übrige Schadstoff-Sanierung wird erst im Vorfeld des eigentlichen Gebäudeabbruchs erfolgen.
- Die strahlenbelastete Abluft des PET-Zentrums in den Geschossen U und V wird weiterhin auf dem Dach des NUK 1 ausgeblasen. Um die heute eingehaltenen Strahlengrenzwerte der Fortluft auch nach den Baumassnahmen einzuhalten, wird im Außenbereich als Ersatzmassnahme ein zusätzlicher Ventilator und ein «Luft-Mischgehäuse» erstellt.
- Die beiden bestehenden Aufzüge, welche die Geschosse V–F erschließen, werden durch einen neuen Aufzug, der nur die Geschosse V–A bedient, ersetzt.
- Um sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen von aussen in die Geschosse eindringen können, werden bei Fenstern an den Fassadencken sowie im Dachbereich des A-Geschosses im NUK 2 Gitter angebracht.

Das Hochbauamt hat durch das Generalplaner-Team der Metron Architektur AG, Brugg, ein Vorprojekt ausarbeiten lassen. Die Kosten der Stilllegung betragen gemäss der Kostenschätzung der Architekten vom 31. März 2017 Fr. 7552 100 (Stand 1. April 2017, Genauigkeitsgrad ±15%). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	in Franken
Vorbereitung	1 620 900
Gebäude	4 127 200
Umgebung	62 000
Baunebenkosten	252 000
Reserve	1 450 000
Ausstattung	40 000
Total (einschliesslich 8,0% MWSt)	7 552 100

Die Kosten für die SKP-Position 9, Ausstattung, von Fr. 40 000 gehen direkt zulasten des Universitätsspitals. Es verbleibt ein zu bewilligender Betrag von gerundet Fr. 7 512 000.

Damit die Terminvorgabe der GVZ zum 31. März 2018 erfüllt werden kann, muss die Ausgabe bereits auf der Grundlage des Vorprojekts und der Kostenschätzung ($\pm 15\%$) bewilligt werden.

Aufgrund des geltenden «totalen Veränderungsverbotes» durch den UGZ (Asbestvorkommen in den Gebäuden NUK 1 und 2) ist die Planung und die Kostenermittlung für die verdeckten Bereiche sehr erschwert und zum Teil erst während der Rückbaumassnahmen möglich. Der planerischen Kalkulationsunschärfe muss mit einer grösseren Reserve Rechnung getragen werden.

Da es sich bei der vorliegenden Massnahme um die endgültige Stilllegung der Geschosse B–F handelt, werden die anfallenden Kosten sofort vollständig abgeschrieben.

Die Abwicklung des Projekts erfolgt gemäss Standardprozess der Immobilienverordnung.

Im Rahmen der Problematik des Nukleartrakts wurden mit RRB Nrn. 83/2011, 72/2015 und 88/2016 mehrere das vorliegende Projekt betreffende Vorhaben genehmigt.

Für das Vorhaben ist gemäss § 22 des Gesetzes über das Universitätsspital Zürich eine Ausgabe von Fr. 7 512 000 zu bewilligen. Es handelt sich gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG um eine gebundene Ausgabe zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz. Die Ausgabe geht zulasten des Kontos 6340.5041, Erneuerungsunterhalt Hochbau. Das Vorhaben ist im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2017–2020 mit Fr. 8 000 000 enthalten. Im Budget 2017 sind Fr. 3 000 000 enthalten. Für 2018 sind Fr. 3 000 000 und für 2019 Fr. 2 000 000 eingestellt.

Die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen, welche die Bauausführung betreffen, richtet sich nach § 34 der Finanzcontrollingverordnung (FCV).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für das Projekt «Nukleartrakt 1–2, Stilllegung Geschosse B–F» des Universitätsspitals Zürich wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 7 512 000 bewilligt. Die Ausgabe geht zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation.

II. Dieser Beitrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss nachfolgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Stand 1. April 2017)

– 4 –

- III. Die anfallenden Kosten werden sofort abgeschrieben.
- IV. Mitteilung an die Finanzdirektion, die Baudirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi